

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40 |
67603 Kaiserslautern

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadtverwaltung Zweibrücken
Herzogstr. 1
66482 Zweibrücken

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

15.09.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6422-0002#2023/ 0003- 0111 32 AB2 Bitte immer angeben!	UBZ; 27.04.23; AW/Rei		

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG);

Ihr Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG für die Renaturierung des Hornbachs, 2. Bauabschnitt, (zwischen der Brücke zum Gestüt Birkhausen bis zur Kleingartenanlage) in der Stadt Zweibrücken, Gemarkung Rimschweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern erlässt folgenden

B E S C H E I D

1/30

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

I.

PLANGENEHMIGUNG

Der Stadt Zweibrücken wird auf Grund § 68 Abs. 2 WHG i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG die Plangenehmigung für die Renaturierung des Hornbachs, 2. Bauabschnitt, (zwischen der Brücke zum Gestüt Birkhausen bis zur Kleingartenanlage) in der Stadt Zweibrücken, Gemarkung Rimschweiler, erteilt.

1. Planunterlagen

Grundlagen für die Erteilung der Plangenehmigung sind folgende mit Sichtvermerk der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, versehenen und dem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, soweit sich aus den Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt:

- 1.1 Erläuterungsbericht
- 1.2 Hydraulische Berechnungen
- 1.3 Umwelttechnischer Bericht
- 1.4 Standortbezogene Vorprüfung nach UVPG
- 1.5 Landschaftspflegerischer Begleitplan
- 1.6 Übersichtskarte M 1 : 10 000
- 1.7 Übersichtslageplan M 1 : 500
- 1.8 Lageplan Planung - Abschnitt 1 M 1 : 250
- 1.9 Lageplan Planung - Abschnitt 2 M 1 : 250
- 1.10 Lageplan - Entwicklungsziel (Plan Nr. 3.1) M 1 : 500
- 1.11 Tabellen zur Bestandsaufnahme und Planung
- 1.12 Längsschnitt Bestand 1 : 500/250 und Längsschnitt Planung
M 1 : 500/250
- 1.13 Querprofile 1 bis 6 M 1 : 200

- 1.14 Querprofile 7 bis 13 M 1 : 200
- 1.15 Querprofile 14 bis 21 M 1 : 200
- 1.16 Querprofile 22 bis 28 M 1 : 200
- 1.17 Detail 1: Dreiecksbuhne M 1 : 100
- 1.18 Detail 2A: Pyramidenstammbuhne/
Detail 2B: Einzelstammbuhne M 1 : 100/50
- 1.19 Detail 3: Kurzbuhne M 1 : 100
- 1.20 Detail 4: Kiesrausche M 1 : 100/200
- 1.21 Detail 5: Raubbaum M 1:50
- 1.22 Detail 6: Faschinen M 1 : 50
- 1.23 Detail 7: Wurzelstock M 1 : 50
- 1.24 Detail 8: Fischunterstand Variante 1 M 1 : 25
- 1.25 Detail 9: Fischunterstand Variante 2 M 1 : 25
- 1.26 Detail 10: Fischunterstand Variante 3 M 1 : 25

2. Geokoordinaten (UTM/ETRS 89)

<u>Rechtswert</u>	<u>Hochwert</u>
381464	54536695

II.

AUSNAHMEGENEHMIGUNG

Gleichzeitig wird die Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG für die temporäre Inanspruchnahme bzw. Beeinträchtigung des nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG pauschal geschützten Hornbaches (Mittelgebirgsbach: „Hornbach westlich Rimschweiler“ – BT-6710-0032-2007) und der nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 pauschal geschützten seggen- und binsenreichen Feuchtwiesen mit erteilt.

III.

NEBENBESTIMMUNGEN

Auflagen

Allgemeine wasserwirtschaftliche Auflagen

1. Das Datum des Arbeitsbeginns ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern, mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

Der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Baumaßnahme ist dem Fischereiberechtigten an diesem Gewässer mindestens 10 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

Vor Baubeginn ist von der Maßnahmenträgerin eine Baustelleneinweisung für das bauausführende Unternehmen und die Bauleitung zu veranlassen. Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist zu diesem Termin mindestens 1 Woche vorher einzuladen. Gleichzeitig ist die verantwortliche Bauleitung zu benennen.

2. Der Abschluss der Arbeiten ist ebenfalls innerhalb von 14 Tagen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern, anzuzeigen. Gleichzeitig ist die wasserbehördliche Abnahme entsprechend § 100 LWG zu beantragen.

Die Abnahme erfolgt unabhängig von anderen erforderlichen Abnahmen und Prüfungen.

3. Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie des Bescheides sowie der Planunterlagen aufzubewahren und die Anwesenheit einer verantwortlichen Person sicherzustellen.

4. Vor Baubeginn ist die genaue Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen der jeweiligen Versorgungsträger zu erkunden und örtlich zu überprüfen. Eine Abstimmung mit den jeweiligen Versorgungsträgern hat zu erfolgen.

Allgemeine technische Auflagen:

5. Bei der Ausführung der Maßnahme ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die sich im Einsatz befindlichen Maschinen und Geräte keine Verunreinigung des Gewässers, des Grundwassers und des Bodens verursacht wird.
6. Die im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) auf den Grundstücken mit den Fl.St.-Nrn. 936 und 938 in der Gemarkung Rimschweiler abgestellten Baucontainer, Betankungsanlagen, Baustoffe o.ä. sind soweit wie möglich an den nördlichen Rand des Überschwemmungsgebietes zu positionieren. Im Falle eines Hochwasserereignisses hat die beauftragte Baufirma auch nach Arbeitsende bzw. an Sonn- und Feiertagen dafür Sorge zu tragen, dass abtreibbare Einrichtungen und Betriebsstoffe unverzüglich aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt werden.
7. Die Baustellen Zuwegung hat ausschließlich entlang des Bachsaumes (20 Meter Randstreifen) zu erfolgen.
8. Während der Bauzeit sind Maßnahmen für eine schadlose Ableitung des abfließenden Niederschlagswassers – insbesondere auch bei Starkregen – zu treffen. Die Durchführung der Baumaßnahme ist darauf abzustimmen.

Besondere technische Auflagen:

9. Um das Ziel des guten ökologischen Zustandes zu erreichen und dauerhaft zu erhalten, muss im Rahmen der Bauausführung und der anschließenden

Gewässerunterhaltung sichergestellt werden, dass im Gewässer eine ausreichende Anzahl von Wertstrukturen vorhanden ist.

Auf 100 m Gewässerlänge müssen mindestens nachfolgende Strukturen vorhanden sein:

- Mindestens drei „Besondere Laufstrukturen“ (z.B. Sturzbäume, Inseln oder Ansätze davon, Laufweitungen, Laufverengungen)
- mindestens drei bis vier „Besondere Sohlstrukturen“ (Kolke, Tiefrinnen, Pools, Kehrwasser)
- mindestens drei bis vier „Besondere Uferstrukturen“ (Unterstände, Prallbäume, Ufersporne, Baumumläufe)

10. Im Rahmen der Bauausführung sowie der anschließenden Gewässerunterhaltung ist ein Bedeckungsgrad von Totholz im Gewässer von mindestens 2% vorzusehen.

Es sind ca. 18 an die Größe des Abflussprofils angepasste Raubäume, alternativ Habitatelemente aus Kronenholz in Form von Raubbaum-Konglomeraten, spitzwinklig in die Böschung einzubauen.

Beim Einbau der Raubäume und –elemente ist darauf zu achten, dass die Baumkronen bzw. Holzkonstruktionen nicht über den MW-Spiegel hinausragen. Die spitzwinklig eingebauten Raubbaum-Elemente sind ausreichend tief in die Böschung einzubinden und zusätzlich mit Holzpfählen oder Ankersteinen zu sichern.

11. Als Laichhabitate für Bachforelle und Groppe sind im gesamten Ausbaubereich Kiesschüttungen bzw. Steinstrukturen aus Wasserbausteinen herzustellen. Die genauen Positionen und Ausformungen der Kiesschüttungen bzw. Steinstrukturen sind im Rahmen der Baueinweisung mit der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, abzustimmen.

12. Um eine eigendynamische Gewässerentwicklung zu erreichen, ist zwischen Station 0+100 und dem Ausbauende bei Station 0+600 im Bereich der fünf

Dreiecksbuhnen der Abflussquerschnitt um einen Anteil von mind. 50% bis max. 70% einzuengen.

Die Böschungen im Bereich der Prallhänge sind mit einer mittleren Neigung von 1 : 0,5 bis max. 1 : 1 herzustellen.

Sobald der Abflussquerschnitt so vergrößert ist, dass eine eigendynamische Breitenentwicklung nicht mehr stattfindet, sind die Strömungsenker im Rahmen der Gewässerunterhaltung zu verlängern.

13. Im Bereich der beiden künftigen Gewässeraufweitungen zwischen Station 0+280 bis 0+480 (Siehe Plan Nr. 3.1 - Übersichtslageplan-Entwicklungsziel sowie Plan Nr. 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans - Maßnahmenkonzept Bepflanzung und Pflege Entwicklungskorridor vom 07.09.2023) sind insgesamt sechs jeweils ca. 8 m lange und 3 m breite, trapezförmige Pflanzgräben mit einer Tiefe von rd. 1,50 m anzulegen. Am in Fließrichtung gesehen rechten Grabenrand sind am Beginn und Ende des Grabens jeweils 3 Erlenheister gruppenweise zu pflanzen.

Die Erlenheister sind in der Anwuchsphase vor Verbiss durch Biber oder Nager durch eine Drahtschürze zu schützen.

14. Belange der Wasserversorgung

- 14.1 Beginn und Ende der Maßnahmen sind mit den Stadtwerken Zweibrücken, im Folgenden als Versorgungsunternehmen bezeichnet, mindestens 4 Wochen vor Baubeginn abzustimmen.

- 14.2 Dem Versorgungsunternehmen ist eine für die Baumaßnahmen verantwortliche Person sowie deren Erreichbarkeit zu benennen. Eine Vertretung muss im Zeitraum der Baumaßnahmen jederzeit sichergestellt sein.

- 14.3 Die Tiefbaumaßnahmen sind durch ein hydrogeologisch qualifiziertes Ingenieurbüro zu überwachen und zu dokumentieren.
- 14.4 Im Zuge der Tiefbau- bzw. Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass die das Grundwasser schützende Deckschicht (Ton-/Lehmschicht) nicht durchstoßen wird.
- 14.5 Aufschlüsse bzw. erhebliche Beschädigungen der Grundwasser schützenden Deckschichten sind durch geeignete Abdichtungsmaßnahmen zu verschließen. Die Abdichtungsmaßnahmen sind mit dem Fachgutachter abzustimmen.
- 14.6 Die mobile Toilettenanlage ist in eine Auffangwanne zu stellen.
- 14.7 Die Mitarbeiter des ausführenden Bauunternehmens sind von der verantwortlichen Bauleitung über die mögliche Trinkwassergefährdung sowie über die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen zu belehren. Der Unternehmer hat dies zu dokumentieren und sich die Belehrung von den Mitarbeitern schriftlich bestätigen zu lassen. Die Pflicht der Belehrung gilt auch für Subunternehmen des Auftragnehmers wie z. B. Lieferanten von Baumaterialien:
- 14.7.1 Es ist dafür zu sorgen, dass keine Gefahr für das Grundwasser eintritt. Bei den Maßnahmen ist insbesondere darauf zu achten, dass die hierfür benötigten Geräte und Fahrzeuge sich in einem einwandfreien Zustand befinden und keine Kraftstoffe, Öle oder sonstige wassergefährdende Betriebsstoffe verlieren. Der Zustand der Baumaschinen ist täglich durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen.
- 14.7.2 Das Abstellen der Baufahrzeuge bzw. der Baumaschinen außerhalb der Betriebszeit darf nur auf der BE-Fläche erfolgen. Bei stationären Fahrzeugen

sind als Vorsichtsmaßnahmen gegen eventuelle Tropfverluste mobile Auffangwannen vorzusehen.

- 14.7.3 Kleinstreparaturen an den Baumaschinen sind sofort auf der BE-Fläche oder über geeigneten Auffangwannen durchzuführen, andernfalls ist das Fahrzeug bzw. sind die Baugeräte umgehend auszutauschen. Darüber hinaus erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten an Maschinen, Geräten und Fahrzeugen sind unzulässig.
- 14.7.4 Es ist sicherzustellen, dass vor Anlieferung wassergefährdender Stoffe die Behältnisse / Gebinde keine Beschädigungen oder dergleichen aufweisen.
- 14.7.5 Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen ein Schadensfall eintreten, so ist umgehend die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, sowie das Versorgungsunternehmen, zu verständigen.
- 14.7.6 Bis in einem Schadensfall eine Reaktion der Behörden erfolgen kann, hat das verantwortliche Bauunternehmen sowie das die Maßnahmen betreuende Ingenieurbüro unverzüglich erforderliche schadensminimierende Schutzmaßnahmen für das Grundwasser durch Vorhalten von bspw. Ölbindemitteln, Abdeckplanen, betriebsbreite U-Pumpe u. ä. zu ergreifen.
- 14.7.7 Während der gesamten Dauer der Baumaßnahme sind geeignete Gerätschaften vorzuhalten, damit im Schadensfall eventuell kontaminiertes Erdreich unverzüglich aufgenommen werden kann. Das anfallende kontaminierte Erdreich ist ordnungsgemäß über einen hierfür autorisierten Fachbetrieb gegen Nachweis zu entsorgen.
- 14.7.8 Werden bei der Durchführung der Maßnahmen Beeinträchtigungen des Grundwassers festgestellt oder sind solche zu besorgen, sind die Arbeiten

umgehend einzustellen und unverzüglich die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern und das betroffene Versorgungsunternehmen zu verständigen. Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, entscheidet dann nach Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen über den Fortgang der Arbeiten.

14.8 Betankung

- 14.8.1 Die Betankung von Arbeitsmaschinen aus ortsbeweglichen Behältern (Kanister, Fässer o. ä.) ist auf der BE-Fläche durchzuführen. Es sind geeignete Unterstellwannen zu verwenden.
- 14.8.2 Die ortsbeweglichen Behälter müssen gefahrgutrechtlich zulässig bzw. gegen die Flüssigkeiten beständig sein. Originalverpackungen erfüllen i. d. R. diese Anforderung.
- 14.8.3 Bei der Betankung aus Kanistern ist ein flexibler Ausgussstutzen zu verwenden. Der Kanister ist nach der Betankung unverzüglich zu verschließen.
- 14.8.4 Bei der Betankung aus Fässern o. ä. ortsbeweglichen Behältern muss die Betankung mittels einer handbetriebenen Pumpe mit Absperrhahn am Füllschlauch oder mit einer elektrischen Pumpe, die am Auslaufende des Schlauchs mit einem Abfüllventil in Totmann-Ausführung versehen ist, erfolgen.
- 14.8.5 Der Betankungsvorgang ist ständig zu überwachen und mit größter Sorgfalt durchzuführen. Die tankende Person hat sich vor Beginn vom ordnungsgemäßen Zustand der Schläuche und der Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen.

15. Belange des Naturschutzes

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP vom März 2023, Kapitel 8) aufgeführten Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zu beachten und umzusetzen (S1-S3, V1-V6, A1 und A2).

15.1 Ergänzend zu A1 (Wiederherstellung von Vegetationsflächen / Sukzession):
Hier ist die Begrünung durch Sukzession vorgesehen und soll, wie im LBP beschrieben, durch vorhandenes Samenpotenzial erfolgen.

15.2 Ergänzend zu A2 (Pflanzung von Gehölzen):
Demnach sind Arten der Hartholz-Aue zu verwenden; sofern das Pflanzmaterial nicht vor Ort gewonnen wird, sind gebietseigene Gehölze (Pflanzmaterial aus regionaler Herkunft) aus dem Vorkommensgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu verwenden.

15.3 Um die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen zu gewährleisten, ist frühzeitig eine **Umweltbaubegleitung (UBB)** einzurichten, die auch bei der Erarbeitung von Bauzeitenplänen, Ausführungsplänen und der Ausschreibung mit eingebunden wird (siehe auch V6 im LBP).

Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, und die Obere Naturschutzbehörde sind darüber zu unterrichten, wer diese Aufgabe wahrnehmen wird

Nach Beendigung der Maßnahmen ist ein **Abschlussbericht** vorzulegen, in dem die Umsetzung der einzelnen naturschutzfachlichen Vorgaben dokumentiert wird.

16. Belange des Bodenschutzes

16.1 Aus bodenschutzfachlicher Sicht darf die Gewässerentwicklung des Hornbachs nicht in die Altablagerung (Reg.-Nr. 320 00 000 – 0305 „Ablagerungsstelle Zweibrücken, Am Hornbach“) stattfinden. Sollte die Sekundärentwicklung der Renaturierung eine Ausspülung/Verfrachtung von Auffüllinventar ins Gewässer besorgen lassen, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, die dies verhindern.

Die ergriffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren und ihre Wirksamkeit zu erläutern.

16.2 Zeigen sich bei der Baumaßnahme andere als die erwarteten Verhältnisse (Bodenverunreinigungen, unerwartete Abfälle etc.), ist die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise in Kenntnis zu setzen. Ggf. ist die Maßnahme einzustellen und die Baustelle zu sichern.

17. Belange des Denkmalschutzes

17.1 In Zweibrücken befinden sich bekannte wie auch unbekannte Bodendenkmäler (Westwallanlagen). Bei Erdarbeiten hat die Bauherrin die ausführenden Baufirmen über mögliche Bodendenkmäler und die hiermit verbundenen Auflagen zu informieren.

17.2 Jeder zutage kommende Fund (bauliche Anlagen, Stahl- / Betontrümmer oder Leitungstrassen) ist unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Herr Klimo, Tel. 06332 / 871-645) zu melden. Die Fundstelle ist soweit wie möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sind sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Sollten denkmalrelevante Objekte angetroffen werden, so ist der Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen um, in Absprache mit den ausführenden Firmen, die Funde zu dokumentieren.

17.3 Falls vor Beginn der Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, ist die Denkmalfachbehörde Westwall (Herr Wagner, Tel. 0171 / 177 66 15) zu involvieren.

18. Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Änderung oder Festsetzung zusätzlicher Auflagen und weitergehender Forderungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt vorbehalten.

IV.

HINWEISE

1. Die Bereitstellung, der noch nicht im Eigentum des Maßnahmeträgers für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Flächen, erfolgt im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Zweibrücken (Hornbach, Auerbach).
Nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ein Eigentümersnachweis für den Bereich der Renaturierungsmaßnahme vorzulegen.
2. Das Vorhaben ist entsprechend den genehmigten Unterlagen auszuführen. Sollte bei der Ausführung des Vorhabens festgestellt werden, dass Änderungen der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich sind, so sind diese mit der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern abzustimmen. Bei wesentlichen Änderungen bzw. Ergänzungen sind Tekturpläne einzureichen.
3. Der Bescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.

4. Für Schäden oder Nachteile, die aus dem Bau oder der weiteren Entwicklung dieser Gewässerausbaumaßnahme von Dritten geltend gemacht werden, haftet die Antragstellerin.
5. Wird mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt die Plangenehmigung außer Kraft.
6. Die festgesetzten Nebenbestimmungen stellen vollziehbare Auflagen gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.
7. Der Erhalt des Hornbaches auf der Grundlage dieses genehmigten Plans ist nicht zwingend erforderlich. Die Renaturierung leitet eine eigendynamische Entwicklung des betroffenen Gewässerabschnitts im Rahmen des festgelegten Renaturierungsbereiches ein. Es entsteht also nach Abschluss der Renaturierungsmaßnahme kein statischer Zustand, sondern das Gewässer bildet innerhalb der ihm gegebenen Grenzen ständig neue Strukturen.
8. Beim Einbau von Reisigbündeln ist darauf zu achten, dass diese im spitzen Winkel in Gruppen von jeweils 3 Bündeln in die Sohle eingebaut werden.
9. Beim Einbau von Fischunterständen ist darauf zu achten, dass große Wurzelteller von flachwurzelnenden Baumarten (z.B. starke Fichten) Verwendung finden. Stehen solche Wurzelteller nicht zur Verfügung, sind alternativ plattige Steinkonstruktionen oder parallel zur Uferlinie eingebaute Holzstämmе vorzuziehen.

10. Für den Fall, dass zum Erhalt der eigendynamischen Gewässerentwicklung mögliche Bühnenstrukturen oder Totholzstrukturen erweitert oder ersetzt werden müssen, werden die erforderlichen Maßnahmen gem. § 35 Abs. 3 LWG vom Land Rheinland-Pfalz durchgeführt.

11. Belange der Fischerei

Im Speziellen wird die Einbringung von Wasserbausteinen und Kieslaichhabitaten (Korngröße 16/32 und 32/64 gewaschen, Verhältnis 1:1; Kiesmächtigkeit mind. 30 cm) angeregt, um die Renaturierung weiter gewässerökologisch aufzuwerten. Des Weiteren ist das Anlegen eines Gewässerentwicklungstreifens und von Totholzbereichen von sehr hoher ökologischer Bedeutung.

12. Belange der Wasserversorgung

Ggfls. erforderliche Auffüllungen oder dgl. dürfen nur mit unbelastetem natürlichem Bodenmaterial erfolgen, das eine biologische und chemische Beeinträchtigung des Untergrundes, insbesondere des Grundwassers ausschließt. Sollte hierfür ortsfremdes Material herangezogen werden, ist die Unbedenklichkeit gemäß der Ersatzbaustoffverordnung sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09.07.2021 (Rechtskraft am 01.08.2023) gegenüber der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, nachzuweisen. Gleichfalls ist bei ortsfremdem Material darauf zu achten, dass diese keine Belastungen durch per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) aufweist.

13. Belange der Abfallwirtschaft

- 13.1 Das mineralische Material (Boden) ist vor der endgültigen Entsorgung nochmals repräsentativ zu beproben, da bisher nur eine orientierende Untersuchung durchgeführt wurde. Bei der durchzuführenden Haufwerksbeprobung ist die LAGA PN 98 sowie die Checkliste „Probenahmeprotokoll“ des Landesamtes für Umwelt (LfU) zu beachten (siehe Anlage). Die abfallrechtliche Bewertung der Ergebnisse hat je nach Entsorgungsform (Verwertung bzw. Beseitigung) entsprechend der jeweils maßgeblichen Vorschriften (Bundesbodenschutzverordnung, Ersatzbaustoffverordnung bzw. Deponieverordnung) zu erfolgen.
- 13.2 Die Dokumentation (siehe § 25 Ersatzbaustoffverordnung, Lieferschein und Deckblatt) der Entsorgung der mineralischen und nichtmineralischen Abfälle ist nach Abschluss der Maßnahme auf Verlangen vorzulegen.
- 13.3 Alle bei den Renaturierungsmaßnahmen anfallenden mineralischen und nicht mineralischen Abfälle (ca.17.000 m³ Erdaushub, Gehölze, Baustellenabfälle) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) sind zu beachten.
- 13.4 Es wird vor allem auf die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017, in der Getrennthaltungspflichten von gewerblichen Siedlungsabfällen und Bauabfällen für Erzeuger und Besitzer geregelt sind, verwiesen.
Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Entsorgung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen.

- 13.5 Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen.
- 13.6 Eventuell anfallende gefährliche Abfälle (z. B. belasteter Boden etc.) sind gemäß Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Andienung an SAM) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.
- 13.7 Die Entsorgungsmöglichkeiten für die anfallenden, unterschiedlich belasteten Materialien sollten rechtzeitig vor Baubeginn mit allen Beteiligten (Auftraggeber, Entsorger, Behörden) abgeklärt werden, um Baustillstandszeiten und logistische Probleme zu vermeiden. Eventuell erforderlich werdende Genehmigungen (z.B. Einzelzulassung für Deponie, Zwischenlager etc.) sind rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen.
- 13.8 Bezüglich einer Verwertung überschüssiger Massen durch Auf - oder Einbringen der Materialien auf oder in den Boden:
Mit der am 01.08.2023 in Kraft getretenen Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) wurden mit den §§ 6 bis 8 umfangreiche Regelungen bezüglich einzuhaltender Voraussetzungen und auch Ausschlusskriterien für das Auf - oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden getroffen.
Weitere Grundlage für behördliche Entscheidungen bildet die von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erstellte neue Vollzugshilfe zu §§ 6-8 BBodSchV.
Grundsätzlich sind die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV sowie die Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung (Bodenmaterial der Klasse 0 - BM-0 oder Baggergut der Klasse 0 – BG0) einzuhalten.
Es wird dringend empfohlen, frühzeitig ein Entsorgungskonzept zu erstellen, die Verwertungsvoraussetzungen zu prüfen, eine Verwertung im Sinn der §§ 6 bis

8 BBodSchV rechtzeitig mit den betroffenen Behörden abzustimmen und ggf. erforderliche Zulassungen einzuholen.

13.9 Bezüglich der Sonderform einer Verwertung überschüssiger Massen durch Maßnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit:

Für die Verwertung mineralischer Abfälle mit dem Ziel, die landwirtschaftliche Nutzbarkeit von Flächen zu verbessern, wird i. d. R. eine behördliche Zulassung, zumindest aber eine Anzeige erforderlich. Es wird empfohlen sich diesbezüglich frühzeitig an die jeweils zuständigen Unteren Behörden zu wenden.

Vorab wird darauf hingewiesen, dass der gutachterlichen Aussage, wonach das anfallende Bodenmaterial aufgrund der Ergebnisse der umweltanalytischen Ergebnisse im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung auf Ackerböden verbracht werden kann, nicht gefolgt werden kann. Eine qualitative Bewertung der Überschussmassen nach den Vorgaben der Deponieverordnung (Rekultivierungsschicht) ist hier nicht maßgebend.

Bei einer landwirtschaftlichen Verwertung sind ebenfalls die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes nach §§ 7 und 17 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) i.V.m. den §§ 6 bis 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Weitere Grundlage für behördliche Entscheidungen bildet die von der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erstellte neue Vollzugshilfe zu §§ 6-8 BBodSchV.

Vor einer Genehmigung der Maßnahme ist mit der zuständigen landwirtschaftlichen Beratungsstelle – Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hünsrück – das Einvernehmen herzustellen.

Zudem sind bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung gem. § 7 Abs. 3 BBodSchV die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV auf 70% zu reduzieren.

13.10 Bezüglich einer Verwertung überschüssiger Massen im Zusammenhang mit der Errichtung eines technischen Bauwerks:

Gemäß der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) können mineralische Ersatzbaustoffe nur noch hergestellt bzw. in Verkehr gebracht und in technischen Bauwerken eingesetzt werden, wenn sie den Materialklassen der ErsatzbaustoffV entsprechen und das in der ErsatzbaustoffV vorgeschriebene Güteüberwachungssystem durchgeführt wird (u. a. Eignungsnachweis, Fremdüberwachung, werkseigene Produktionskontrolle). Da für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut keine Güteüberwachung durchgeführt werden kann, können diese gemäß ErsatzbaustoffV nur dann in technischen Bauwerken verwertet werden, wenn sie untersucht und entsprechend den Materialklassen der ErsatzbaustoffV zugeordnet werden können.

Besondere Bedeutung haben hierbei die nach den Vorgaben der ErsatzbaustoffV vorzunehmende Probenahme und Analytik mit teilweise anderen als in der LAGA M20 genannten Verfahren und somit nicht vergleichbaren Ergebnissen.

Die diesbezüglichen bisherigen Technischen Regeln (LAGA, Alex -Infoblätter) haben ihre Gültigkeit verloren und sind nicht mehr anzuwenden

V.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

VI.

BEGRÜNDUNG

Die Stadt Zweibrücken hat unter Einreichung der entsprechenden Planunterlagen durch den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken -A.ö.R- einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß 68 Abs. 2 WHG für die Renaturierung des Hornbachs, 2. Bauabschnitt, (zwischen der Brücke zum Gestüt Birkhausen bis zur Kleingartenanlage) in der Stadt Zweibrücken, Gemarkung Rimschweiler, gestellt.

Der Hornbach stellt sich derzeit als ein mit Regelprofil technisch ausgebautes Gewässer dar. Die Renaturierung erfolgt im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Sie umfasst eine Gesamtlänge von rd. 620 m.

Die übergeordnete Zielsetzung der Maßnahme besteht in einer umfassenden gewässertypspezifischen Redynamisierung des Hornbachs.

Die Planung verfolgt den Anspruch, ein gewässertypspezifisches Mindeststrukturinventar kurzfristig bereitzustellen und gleichzeitig eine fortlaufende eigendynamische Entwicklung in Gang zu setzen, welche den Hornbach im Maßnahmenbereich langfristig zu einem selbstregenerierenden System werden lässt.

Durch die Renaturierung erfolgt eine strukturelle und ökologische Verbesserung des Gewässers und damit eine Aufwertung des Fließgewässers als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die vorgesehenen Maßnahmen am Hornbach, zwischen der Brücke zum Gestüt Birkhausen bis zur Kleingartenanlage, in der Stadt Zweibrücken, Gemarkung Rimschweiler, erfüllen den Tatbestand eines Gewässerausbaus gemäß § 67 Abs. 2 WHG.

Die SGD Süd, Regionalstelle WAB Kaiserslautern, ist für die Entscheidung sachlich und örtlich zuständig (§§ 69, 92,94 und 96 LWG).

Auf der Grundlage des § 68 Abs. 2 WHG i.Vm. § 7 Abs. 2 UVPG und der Anlage 3 zum UVPG wurde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht in zwei Stufen durchgeführt. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der hier vorliegenden örtlichen Gegebenheiten - in Form eines Natura 2000- Vogelschutzgebietes, eines gesetzlich geschützten Biotops nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), von Biotopen für besonders geschützte Arten gem. § 7 BNatSchG, eines Wasserschutzgebietes und eines durch Arbeitskarten dargestellten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes sowie von Bodendenkmälern betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung wurde am 22.08.2023 im Amtsblatt Nr. 56/2023 der Stadt Zweibrücken bekannt gemacht und ist auch über das zentrale UVP-Portal Rheinland-Pfalz unter <https://www.uvp-verbund.de/rp> abrufbar.

Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass der beantragte naturnahe Gewässerausbau des Hornbachs in der Gemarkung Rimschweiler nicht den für den Oberflächenwasserkörper Unterer Hornbach aufgestellten Bewirtschaftungszielen bzw. Maßnahmen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Bei dem Gewässer Hornbach handelt es sich um ein natürliches Gewässer im Sinne des § 27 WHG.

Der Oberflächenwasserkörper befindet sich in einem mäßigen ökologischen und einem guten chemischen Zustand.

Ziel der Ausbaumaßnahme ist, dass sich das Gewässer künftig weiterhin entwickeln kann und als natürlicher Lebensraum für aquatische Organismen (Fische, Wirbellose und Wasserpflanzen) dient.

Eine Verschlechterung des ökologischen und des chemischen Zustandes ist aufgrund der Größe des Oberflächenwasserkörpers und der Art des Gewässerausbaus mit natürlichen Sohl- und Uferstrukturen, der Möglichkeit einer freien Laufentwicklung und dem Vorhandensein ausreichender Struktur- und Habitatalemente sowie der kurzen Bauphase und dem hohen Regenerationsvermögen des Gewässers und der Biozönose des Gewässers und des Umfeldes nicht zu erwarten.

Eine Gefährdung der fristgemäßen Zielerreichung kann aufgrund der vorstehenden geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Im Verfahren zur Erteilung der Plangenehmigung wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplanten Maßnahmen in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden von dieser Seite nicht gelten gemacht.

Begründung zu einzelnen Auflagen:

Baustelleneinweisung (Ziff. III/1):

Der Erfolg einer Renaturierung hängt maßgeblich von der fachlichen Qualifikation des Bauunternehmens und der Bauleitung ab. Bei der Baustelleneinweisung wird deshalb nochmals von der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, gezielt auf die wesentlichen Planungsinhalte hingewiesen.

Technische Bauausführung (Ziff. III/9-12):

Trotz Einsatzes technischen Geräts sind glatte, regelmäßige, gleichförmige Strukturen bei der Bauausführung zu vermeiden. Solche Formen widersprechen dem Planungsziel „naturnaher Zustand“.

Eine nur grob vorprofilierete Uferlinie sowie der Einbau kleinräumiger Strukturelemente bietet dem Wasser zahlreiche Angriffsflächen, sodass die gewünschte naturnahe Gewässerentwicklung beschleunigt wird und positive kleinräumige Sohl- und Uferstrukturen entstehen.

Sohlsubstrat und Sohlstrukturen (Ziff. III/9, 11):

Die Entnahme des Uferverbau und das Wiedereinbringen der Wasserbausteine in Form von Buhnen und Störsteinelementen stellt eine gewollte Gewässerentwicklung in die Breite und im Bereich der Sohle dar. Eine großräumige Sohleintiefung im Bereich des Ausbauabschnitts ist unwahrscheinlich.

Der Einbau von Kiesschüttungen sowie größeren Steinstrukturen dient den Ziel-Fischarten (Forelle und Groppe) als potenzielles Laichhabitat. Eine Gefahr für den Hochwasserschutz ist nicht gegeben; die Strömung sortiert das Geschiebe kleinräumig um.

Verbesserung der Habitatqualität (Ziff. III/9 – 11,13):

Naturnahe Gewässer verfügen über eine Vielzahl natürlicher Deckungsmöglichkeiten für Fische (überhängende Ufer, Totholz, Tiefenkolke oder Flachwasserstellen). Diese Habitatstrukturen sind für Fische von großer Bedeutung zum Schutz vor Fressfeinden und als Lebensraum aller Altersklassen.

Aufgrund der fehlenden Rückzugsmöglichkeiten und der infolge der Baumaßnahme erst mittelfristig entstehenden natürlichen Habitatstrukturen ist es wichtig, mit Hilfe natürlicher Baustoffe, wie Findlingen, ausgebauten

Wasserbausteinen, Wurzelstöcken oder anderen Totholzelementen diese Strukturen nachzubilden.

Damit sich diese Elemente nicht innerhalb kurzer Zeit durch Ablagerungen zusetzen, sind die Elemente ausschließlich in durchströmten Bereichen einzubauen.

Eigendynamische Gewässerentwicklung (Ziff. III/12):

Um eine eigendynamische Gewässerentwicklung auf der dem Strömungslenker gegenüberliegenden Uferseite zu initiieren, muss eine merkliche Einengung des Abflussprofils zwischen 50 und 70% erfolgen.

Im Strömungsschatten der Strömungslenker werden sich natürlicherweise Uferbänke entwickeln, sodass eine natürliche Abfolge von Gleithängen und Prallhängen (gegenüberliegend der Strömungslenker) entwickelt.

Anlage von 6 Pflanz-Gräben (Ziff. III/13):

Durch die Anlage der Pflanz-Gräben an der Ziel-Uferlinie wird erreicht, dass der Hornbach im Zielzustand durch große Bäume ausreichend beschattet wird. Durch die Pflanzposition der Heister an der Sohle des Grabens werden die Erlen die typischen Senkwurzeln auf Höhe des Mittelwasserspiegels ausbilden und so neben der Beschattungsfunktion auch eine Habitatfunktion ausfüllen.

Belange der Wasserversorgung (Ziff. III/14):

Die Auflagen unter Ziff. III/14 resultieren daraus, dass sich der Renaturierungsabschnitt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes sowie an der Schutzzonengrenze für die Trinkwassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung der Stadtwerke Zweibrücken GmbH befindet (WSG Nr. 400700345 – 6 Tiefbrunnen). Das Wasserschutzgebiet wurde mit der Rechtsverordnung vom 27.01.1997, Az.: 566-311-Zw/4, ausgewiesen.

Somit sind besondere Schutzvorkehrungen erforderlich, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung

seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Stadtwerke Zweibrücken GmbH wurden im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens beteiligt und haben keine Bedenken geäußert.

Belange des Naturschutzes (Ziff. II und Ziff. III/15):

Im Zuge der Renaturierungsmaßnahme werden nach § 30 BNatschG pauschal geschützte Biotope (Mittelgebirgsbach, seggen- und binsenreiche Feuchtwiesen) in Anspruch genommen. Durch die Redynamisierung ist jedoch mittel- bis langfristig mit einer strukturellen und ökologischen Aufwertung des Gewässerlebensraumes zu rechnen.

Die Bereiche können sich nach Beendigung der Maßnahme wieder entwickeln. Somit konnte die Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden.

Mit den geplanten Maßnahmen gehen Eingriffe in Natur und Landschaft einher. Die Auflagen dienen dazu die Eingriffe zu vermeiden oder zu kompensieren sowie das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu verhindern.

Belange des Bodenschutzes (Ziff. III/16):

Die Maßnahmen sind erforderlich um eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Gewässer zu unterbinden. Bei einer Ausspülung von Ablagerungsinventar durch eine Gewässerentwicklung in den Ablagerungskörper könnte es zu einer Verschleppung von Schadstoffbelastungen ins Gewässer kommen (Ziff. III/16.1).

Die Kartiergrenzen der Altablagerung können grundsätzlich nicht als gesichert angesehen werden. Der Uferstreifen zwischen dem Gewässer und der Altablagerung wurde nicht erkundet. Zudem verläuft ein ehemaliger Panzergraben, der gem. Luftbild auch verfüllt sein müsste, quer durch den Renaturierungsbereich auf Höhe der Altablagerung. Von daher ist nicht

auszuschließen, dass auf Flächen außerhalb der kartierten Altablagerung (z. B. beim Einbau der Strömungslenker im Uferbereich des Hornbachs) auch noch Auffüllinventar angetroffen wird.

Die Unterbrechung der Bauarbeiten und Verständigung der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, werden notwendig, weil der Kontakt mit Auffüllinventar im Rahmen der Bauarbeiten einer grundlegend neuen Sachverhaltsbewertung bedarf. Auch hier ist eine Schadstoffverfrachtung zu vermeiden. Außerdem kommen evtl. auch Aspekte des Arbeits - und Umgebungsschutzes hinzu, die auf die geänderte Sachlage angepasst werden müssen (Ziff.III/16.2).

Belange des Denkmalschutzes (Ziff. III/17):

Die Auflagen des Denkmalschutzes ergeben sich aufgrund der im Bereich der Stadt Zweibrücken bekannten als auch unbekanntem Bodendenkmäler (Westwallanlagen).

Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Plangenehmigung rechtfertigen würden, liegen nicht vor und andere Anforderungen stehen nicht entgegen (§§ 68 Abs. 3, 70 WHG), sodass nach Festsetzung der erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Plangenehmigung erteilt werden konnte.

Die Zulässigkeit der Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 70 Abs. 1 WHG Sie sind erforderlich, um

- nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen
- Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden
- die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers zu verbessern und die Maßnahme nach Maßstäben des naturnahen Wasserbaus umzusetzen

Es wird auf den Vorbehalt des § 13 Abs.1 WHG i.V.m. § 70 Abs. 1 WHG verwiesen, wonach auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden können.

Aufgrund des Umfangs und der wasserwirtschaftlichen Relevanz der geplanten Maßnahme wird vom Vorbehalt der Bauabnahme nach § 100 LWG Gebrauch gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 8 Abs. 1 Nr. 4 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG).

VII.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20 in 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

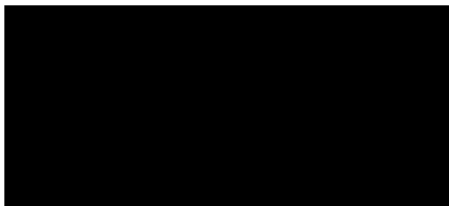
Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen

Empfangsbekanntnis

Rechtsgrundlagen

Checkliste „Probenahmeprotokoll“ des LfU

Plansatz 1. Ausfertigung

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 1)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S.127 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) v. 03.12.1974 (GVBl. S. 578); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes v. 13.06.2017 (GVBl. S. 106)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl. I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) – in der aktuellen Version –
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) v. 23.12.1976 (GVBl. S. 308 – in der aktuellen Version
- Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.01.1960 (BGBl. I, S. 17), i.d.F. der Bekanntmachung v. 19.03.1991(BGBl. I S. 686) – in der aktuellen Version –
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Landesnaturschutzgesetz – (LNatSchG) v. 06.10.2015 (GVBl. S. 283) – in der aktuellen Fassung
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) – in der aktuellen Fassung -
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) v. 22.11.2013 (GVBl. S. 459) - in der aktuellen Fassung -
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) – in der aktuellen Fassung

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) v. 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) – in der aktuellen Fassung -
- Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598) - in der aktuellen Fassung -
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ((BBodschV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598,2716) in der aktuellen Fassung